

Gesetz über die Beteiligung an Spitälern (SpiBG)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Absatz 1, § 80 Absatz 3, § 110 Absatz 3 und § 111 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beteiligungen

¹ Der Kanton Basel-Landschaft hält zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung Beteiligungen an der [Spitalgruppe AG], an der Psychiatrie Baselland und an dem Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB).

² Die Beteiligungen können im Rahmen der Staatsverträge²⁾ und des Gesetzes einzelne Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 2 Aufgaben

¹ Die Unternehmen erfüllen den ihnen in der Spitalliste erteilten Leistungsauftrag für stationäre Leistungen.

² Sie können ambulante und intermediäre Leistungen anbieten.

³ Sie erbringen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Auftragserteilung gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen.

⁴ Sie tragen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Hochschulen und weiteren Partnern zur Lehre und Forschung bei.

1) GS 29.276, SGS 100

2) Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom ... über die Spitalgruppe AG (GS ..., SGS ..., Spitalgruppe AG-Vertrag); Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 22. Januar 2013 über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (GS 38.306, SGS 932.4, Kinderspitalvertrag)

§ 3 Unternehmerische Tätigkeit

¹ Die Unternehmen sind im Rahmen der staatsvertraglichen und gesetzlichen Vorgaben sowie der Leistungsaufträge und der Eigentümerstrategie in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei.

§ 4 Steuerbefreiung

¹ Die in § 1 Absatz 1 aufgeführten Unternehmen sind von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

2 Spitalgruppe AG**§ 5 Beteiligung des Kantons**

¹ Der Kanton Basel-Landschaft ist nach Massgabe des [Spitalgruppe AG]-Vertrages an der [Spitalgruppe AG] beteiligt.

§ 6 Beteiligungsverhältnis

¹ Der Aktienanteil des Kantons Basel-Landschaft an der (Spitalgruppe AG) beträgt im Zeitpunkt ihrer Betriebsaufnahme mindestens 33,4%.

² Kann dieser Anteil wertmässig nicht durch Sacheinlage liberiert werden, ist die Differenz durch Bareinlage auszugleichen.

³ Die Veräusserung von Aktien durch den Kanton Basel-Landschaft unterliegt der Genehmigung des Landrates, soweit der Anteil an der (Spitalgruppe AG) unter 33,4% fällt.

⁴ Eine Unterschreitung des Anteils von 33,4% an der (Spitalgruppe AG) als Folge einer Erhöhung des Aktienkapitals und des Erwerbes von Aktien durch den Kanton Basel-Stadt oder einen Dritten bedarf der vorgängigen Zustimmung des Landrates.

3 Universitätskinderspital beider Basel (UKBB)**§ 7 Beteiligung des Kantons**

¹ Der Kanton Basel-Landschaft ist am UKBB nach Massgabe des Kinderspitalvertrages³⁾ beteiligt.

3) GS 38.306, SGS 932.4

4 Psychiatrie Baselland (PBL)

4.1 Allgemeines

§ 8 Rechtsform

¹ Die Psychiatrie Baselland (PBL) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal.

§ 9 Kooperationen und Beteiligungen

¹ Der Erwerb von Beteiligungen, die Übertragung von Aktiven auf Dritte oder Verpfändung von Aktiven an Dritte, an welchen die PBL nicht mehrheitlich beteiligt ist, bedarf der Zustimmung des Regierungsrates, wenn der vom Regierungsrat in der Eigentümerstrategie festgelegte Prozentsatz des Eigenkapitals überschritten wird.

4.2 Personal

§ 10 Anstellungsverhältnisse

¹ Die Anstellungsverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur.

² Der Verwaltungsrat schliesst im Einvernehmen mit den Personalverbänden einen gemeinsamen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ab.

§ 11 Berufliche Vorsorge

¹ Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge des Personals ist die PBL der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) angeschlossen.

² Die PBL kann sich der Vorsorgeordnung anschliessen, welche für das basellandschaftliche Staatspersonal gilt.

³ Die Einzelheiten sind im Anschlussvertrag zwischen der PBL und der BLPK geregelt.

4.3 Eigentumsverhältnisse

§ 12 Baurechte und Eigentum der PBL

¹ Der Kanton gewährt der PBL selbständige und dauernde sowie verzinsliche Baurechte an allen Grundstücken, welche dem Betrieb und den Infrastruktureinrichtungen (Wege, Parkplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen, Heizzentralen und ähnliches) dienen.

² Die Spitalbauten mit den Betriebseinrichtungen sowie die dem Betrieb dienenden Bauten und Infrastruktureinrichtungen befinden sich seit dem 1. Januar 2012 im Eigentum des Unternehmens.

4.4 Finanzen

§ 13 Jahresergebnis und Eigenkapital

- ¹ Die PBL strebt eine kredit- und kapitalmarktfähige Eigenkapitalquote an.
- ² Jahresgewinne werden zur Bildung von Eigenkapital und zur Ausschüttung an den Kanton verwendet.
- ³ Jahresverluste sind durch Eigenkapital zu decken.
- ⁴ Sofern Jahresverluste nicht durch Eigenkapital gedeckt werden können, sind sie durch Vortrag auf die neue Rechnung auszugleichen.

§ 14 Rechnungswesen

- ¹ Die Rechnungsführung erfolgt nach einem allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

4.5 Kantonale Behörden und Organisation

§ 15 Landrat

- ¹ Der Landrat:
 - a. übt die Oberaufsicht aus;
 - b. beschliesst Änderungen am Grundkapital;
 - c. nimmt den jährlichen Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zur Kenntnis.

§ 16 Regierungsrat

- ¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die PBL aus.
- ² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Präsidiums sowie der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - b. Wahl der Revisionsstelle;
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung und Entscheid über Verwendung des Bilanzgewinnes auf Antrag des Verwaltungsrates;
 - d. Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle;
 - e. Beantragung von Grundkapital beim Landrat;
 - f. Genehmigung der Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten;
 - g. Genehmigung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.
- ³ Im Rahmen der Aufsichtsbefugnisse ist der Regierungsrat berechtigt, Auskünfte zu verlangen und in Unterlagen Einsicht zu nehmen.

§ 17 Revisionsstelle

¹ Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen gewählt werden.

² Die Revisionsstelle prüft, ob:

- a. die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk des Unternehmens entspricht;
- b. der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;
- c. ein internes Kontrollsystem existiert.

³ Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem.

⁴ Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.

⁵ Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat sowie dem Regierungsrat Bericht.

§ 18 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er legt die Unternehmensstrategie im Rahmen der vom Regierungsrat bestimmten Eigentümerstrategie und der Leistungsaufträge fest;
- b. er beschliesst den Finanzplan und das Unternehmensbudget;
- c. er erlässt die notwendigen Reglemente, insbesondere das Patientenreglement, das Finanzreglement und das Tarifreglement;
- d. er erlässt ein Statut, das insbesondere die Leitungsstrukturen des Unternehmens festlegt;
- e. er ernennt den Vorsitzenden der Geschäftsleitung und übt die Aufsicht über diesen aus;
- f. er unterbreitet dem Regierungsrat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
- g. er beantragt dem Regierungsrat die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen;
- h. er sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes internes Kontrollsystem und Risikomanagement;
- i. er erstattet der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Rahmen des Controllings Bericht.

§ 19 Rechtspflege

¹ Letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Organe der PBL können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) angefochten werden.

II.**1.**

Der Erlass SGS 211 (Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 54 Abs. 1

¹ Folgende Anstalten und Körperschaften des kantonalen Rechts erlangen die juristische Persönlichkeit aufgrund besonderer kantonaler Erlasse und werden ins Handelsregister eingetragen:

e. *Aufgehoben.*

2.

Der Erlass SGS 930 (Spitalgesetz vom 17. November 2011) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

b. *Aufgehoben.*

§ 2 Abs. 1

¹ Der Kanton erfüllt seine Aufgabe durch:

c. *Aufgehoben.*

Titel nach § 7

3 (aufgehoben)

Titel nach Titel 3

3.1 (aufgehoben)

§ 8

Aufgehoben.

§ 9

Aufgehoben.

§ 10

Aufgehoben.

Titel nach § 10

3.2 (aufgehoben)

§ 11

Aufgehoben.

§ 12

Aufgehoben.

Titel nach § 12

3.3 (aufgehoben)

§ 13

Aufgehoben.

§ 14

Aufgehoben.

§ 15

Aufgehoben.

§ 16

Aufgehoben.

§ 17

Aufgehoben.

§ 18

Aufgehoben.

Titel nach § 18

4 (aufgehoben)

Titel nach Titel 4

4.1 (aufgehoben)

§ 19

Aufgehoben.

§ 20

Aufgehoben.

§ 21

Aufgehoben.

Titel nach § 21

4.2 (aufgehoben)

§ 22

Aufgehoben.

§ 23

Aufgehoben.

§ 24

Aufgehoben.

§ 25

Aufgehoben.

Titel nach § 25

5 (aufgehoben)

Titel nach Titel 5

5.1 (aufgehoben)

§ 26

Aufgehoben.

§ 27

Aufgehoben.

Titel nach § 27
5.2 (aufgehoben)

§ 28
Aufgehoben.

Titel nach § 28
5.3 (aufgehoben)

Titel nach § 29
6 (aufgehoben)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Sollte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Spitalversorgungsgesetz in Kraft getreten sein, wird das Spitalgesetz vom 17. November 2011 ganz aufgehoben.
2. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

Liestal,
Im Namen des Landrats
der Präsident:
der Landschreiber: